

Bekanntmachung der Region Hannover
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Az.: 36.29 38.09 / 02.07

Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 UVPG¹ i.V.m. § 2 Abs. 1 NUVP² im wasserrechtlichen Verfahren für die Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 29.10.1993 bzw. 02.03.1999, zuletzt geändert durch den Bescheid vom 15.11.2012 zum Bodenabbau in der Stadt Burgdorf, Gemarkung Ramlingen-Ehlershausen/Otze; Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Sachstand

Die Firma Löffler – Sand – und Kieswerke GmbH ist zuletzt aufgrund des erteilten Planfeststellungsbeschlusses vom 15.11.2012 zum Bodenabbau unter Freilegung des Grundwassers in der Stadt Burgdorf, Gemarkung Ramlingen-Ehlershausen/ Otze bis zum 31.12.2022 berechtigt. In dem damals durchgeführten Planfeststellungsverfahren wurden die durch die Planfeststellungsbeschlüsse vom 29.10.1993 bzw. 02.03.1999 zugelassenen Bodenabbauvorhaben auf den Flurstücken 62, 59/1, 58/2, Flur 9, Gemarkung Ramlingen-Ehlershausen mit den Flurstücken 614, 615, 616, Flur 8 Gemarkungen Otze, verbunden und zusätzlich im Westen flächenmäßig um das Flurstück 625, Flur 8, Gemarkung Otze erweitert.

Nun soll ein kombinierter Trocken-/ Nassabbau auf einer reduzierten Fläche von rd. 22,34 ha stattfinden. Das damals noch im Bodenabbau befindliche Flurstück 62 wird aus dem Bodenabbau entlassen, da diese Fläche vollständig ausgebeutet ist.

Die Antragstellerin begehrt, die zum Jahresende auslaufende Abbaufrist bis zum 31.12.2030 zu verlängern. Zuzufolge der Antragsunterlagen befindet sich in der übrigen Abbaufäche noch ein abzubauenendes Restvolumen von 942.626 m³. Bei einer jährlichen Abbaurrate von ca. 150.000 m³ ergibt sich eine Restabbauzeit von ca. 6,5 Jahren.

Zur optimalen Ausnutzung der Abbaufäche begehrt die Antragstellerin eine Vereinheitlichung der Abbausohle auf durchgehend 27 m. ü. NN bei Einhaltung der vorgegebenen Unterwasserböschungsnegung. Durch die abschnittsweise Vertiefung des Abbaus ergibt sich eine zusätzliche Abbaumenge von ca. 200.000 m³. Mit der jährlich zugrunde gelegten Abbaurrate von 150.000 m³ ergibt sich eine zusätzliche Abbaudauer von etwas weniger als 1,5 Jahre.

Zudem wird der Betrieb einer Fremdlager- und Mischfläche bis zum 31.12.2029 beantragt. Abschließend wird innerhalb des Bodenabbaugebietes eine örtliche Verlagerung von bereits vorgesehenen Feuchtbiotopen beantragt, welches eine geringfügige Änderung der bisherigen geltenden Herrichtungsplanung darstellt. Weitere Vorhabenänderungen sind nicht geplant.

Rechtliche Würdigung

Für den südlichen Teil des Antragsgebietes (Flurstücke 614, 615, 616 ; ca. 7,5 ha Fläche) wurde im Rahmen der Planfeststellung vom 02.03.1999 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das übrige Abbaugebiet wurde bisher noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Wird gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG ein Vorhaben geändert, für das noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut überschreitet und eine

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) in der derzeit gültigen Fassung

Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Wird darüber hinaus gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist (hier wie oben genannt der Bereich auf den Flurstücken 614, 615, 616), so besteht für das Änderungsvorhaben ebenfalls die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der gemäß Anlage 1 zu § 2 NUVPG unter lfd. Nr. 1 für Bodenabbauvorhaben nach Landesrecht zu berücksichtigende, angegebene Prüfwert von 10 ha für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird mit beantragter Verlängerung wiederholt überschritten, womit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist (§§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 1 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 2 NUVPG).

Durch die Änderung des Vorhabens treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ein. Der Bodenabbau wird auf einer reduzierten Fläche fortgesetzt. Es soll nur eine Vertiefung der Abbausohle auf dem südlichen Teil der Abbaufäche erfolgen.

Das westliche Abbaugelände befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Wuhlbecktal (LSG H14). Zudem liegt die gesamte Abbaufäche innerhalb der Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebietes Ramlingen. Der Bodenabbau in diesen Schutzgebieten ist damals mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.11.2012 zugelassen worden.

Eine relevante Zunahme vorhabenbedingter Umweltauswirkungen in der Umgebung des Bodenabbaus wird nicht erwartet.

Ergebnis

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die insbesondere betroffenen Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser durch das Vorhaben zu erwarten. Die Risiken für Störfälle und zu erwartende Beeinträchtigungen für das Wasserschutzgebiet Ramlingen sind bei Einhaltung der Genehmigungsaufgaben vernachlässigbar gering.

Die Vorprüfung gemäß § 9 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG hat ergeben, dass durch das vorgetragene Vorhaben auf „Abbau-Verlängerung, Teilvertiefung und Fremdmaterial-Lager-/Mischfläche“ keine der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien erheblich beeinträchtigt werden.

Damit ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> gem. § 20 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag

Wilkening

Hannover, 08.12.2022